

Alt	Neu
§ 2	§ 2
Verhalten in Anlagen und auf Verkehrsflächen	Verhalten in Anlagen und auf Verkehrsflächen
<p>(1) Jede und jeder hat sich in Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Verboten ist insbesondere</p> <p>f) der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen</p>	<p>(1) Jede und jeder hat sich in Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Verboten ist insbesondere</p> <p>f) der Alkoholkonsum auf durch Schilder gekennzeichneten Kinderspielplätzen</p>
§ 3	§ 3
Tiere	Tiere
<p>(2) Tiere dürfen auf Kinderspielplätzen und Spielflächen nicht mitgeführt werden.</p>	<p>(2) Tiere dürfen auf durch Schilder gekennzeichneten Kinderspielplätzen und Spielflächen nicht mitgeführt werden.</p>
§ 5	§ 5
Geruchsbelästigungen	Geruchsbelästigungen
<p>(1) Stallung darf innerhalb von oder in unmittelbarer Nähe zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht, an den Werktagen unmittelbar davor nur bis 12.00 Uhr ausgebracht werden. Er ist unverzüglich einzuarbeiten, an Werktagen vor Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr, im Übrigen spätestens am unmittelbar folgenden Werktag.</p> <p>(2) Für Jauche, Gülle und andere extrem übel riechende Stoffe gilt Abs. 1 im gesamten Stadtgebiet.</p>	<p>(1) Stallung darf innerhalb von oder in unmittelbarer Nähe zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht, an den Werktagen unmittelbar davor nur bis 12.00 Uhr ausgebracht werden. Er ist unverzüglich einzuarbeiten, an Werktagen vor Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr, im Übrigen spätestens am unmittelbar folgenden Werktag.</p> <p>(2) Für Jauche, Gülle und andere extrem übel riechende Stoffe gilt Abs. 1 im gesamten Stadtgebiet.</p> <p>neuer Text:</p> <p>Tageserholungsanlage Johannisbachtalsperre</p> <p>In der Tageserholungsanlage Johannisbachtalsperre (Obersee) sind das Füttern von wildlebenden Tieren und das Ausbringen von Futter verboten. Hunde sind in der Erholungsanlage außerhalb ausgewiesener Hundefreilaufflächen an der Leine zu führen. Die Begrenzung der Erholungsanlage ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.</p>
§ 8	§ 8
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>4. den Ge- und Verboten des § 5 zum Verhalten in</p>

4. den Bestimmungen des § 5 zur Bekämpfung von Geruchsbelästigungen zuwiderhandelt;

der Tageserholungsanlage
Johannisbachtalsperre zuwiderhandelt;